

# BGer 8C 195/2024 vom 30. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_195\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_195_2024)

FR: TF 8C 195/2024 du 30 janvier 2025

IT: TF 8C 195/2024 del 30 gennaio 2025

## Regeste

Sozialhilfe (Unterstützungswohnsitz) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

## Erwägungen

### E. 1.1

Angefochten ist ein Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz ( Art. 86 Abs. 1 lit. d, Art. 90 BGG ). Gestützt auf Art. 82 lit. a BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Der Beschwerdeführer rügt eine unrichtige Anwendung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1). Das ZUG ist öffentliches Recht des Bundes im Sinne von Art. 82 lit. a und Art. 95 lit. a BGG . Ein Ausschlussgrund liegt nicht vor (vgl. Art. 83 BGG ; BGE 150 V 297 E. 1.1 mit Hinweis).

### E. 1.2

Gemäss Art. 30 ZUG zeigt der Aufenthaltskanton, der einen Bedürftigen im Notfall unterstützt und dafür vom Wohnkanton die Erstattung der Kosten verlangt, diesem den Unterstützungsfall sobald als möglich an. Anerkennt der angegangene Kanton den Anspruch auf Kostenersatz nicht, muss er dagegen beim fordernden Kanton Einsprache erheben ( Art. 33 Abs. 1 ZUG ). Gegen eine allfällige Abweisung der Einsprache kann bei der zuständigen richterlichen Behörde des Kantons Beschwerde geführt werden ( Art. 34 Abs. 2 ZUG ). Deren Entscheid ist für den zur Erbringung finanzieller Leistungen verpflichteten Kanton gestützt auf Art. 89 Abs. 1 BGG mit Beschwerde ans Bundesgericht anfechtbar ( BGE 150 V 297 E. 1.2 mit Hinweis; Urteil 8C\_151/2024 vom 26. November 2024 E. 1.2). Der Kanton Thurgau ist mithin beschwerdelegitimiert.

### E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) grundsätzlich nur die geltend gemachten Rechtswidrigkeiten, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 148 V 366 E. 3.1 mit Hinweisen).

### E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann diese Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs.

2 BGG ; BGE 147 V 16 E. 4.1.1). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet "willkürlich" ( BGE 148 V 366 E. 3.3).

### **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie in Bestätigung des Abweisungsbeschlusses des Kantons St. Gallen vom 22. September 2023 erkannte, dass sich der Unterstützungswohnsitz von A.A.\_\_\_\_\_ seit ihrer Geburt am xx. Mai 2018 in der PG U.\_\_\_\_\_ im Kanton Thurgau befand. Relevant und umstritten ist diesbezüglich insbesondere, ob die Kindsmutter B.A.\_\_\_\_\_ von U.\_\_\_\_\_ weggezogen ist, sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in V.\_\_\_\_\_ aufgehalten und dadurch dort einen Unterstützungswohnsitz begründet hat.

### **E. 4.1**

Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt ( Art. 115 Satz 1 BV ). Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten ( Art. 115 Satz 2 BV ). Das ZUG präzisiert in dem durch die Verfassung vorgegebenen Rahmen, welcher Kanton für die Fürsorge zuständig ist, und es regelt den Ersatz von Unterstützungskosten unter den Kantonen (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 ZUG ). Danach obliegt die Unterstützung eines Schweizer Bürgers grundsätzlich dem Wohnkanton. Hat der Bedürftige keinen Unterstützungswohnsitz, so wird er vom Aufenthaltskanton unterstützt ( Art. 12 Abs. 1 und 2 ZUG ). Der Wohnkanton unterliegt gegenüber dem Aufenthaltskanton, der einen Bedürftigen im Notfall unterstützt, einer gewissen Ersatzpflicht (vgl. Art. 14 ZUG ). Die im ZUG für die Bestimmung der interkantonalen Zuständigkeit geregelten Begriffe des Aufenthalts-, Wohn- und Heimatkantons sind solche des Bundesrechts ( BGE 150 V 297 E. 3.1 mit Hinweis).

### **E. 4.2**

Die unterstützungsbedürftige Person hat ihren Wohnsitz im Sinne des ZUG (Unterstützungswohnsitz), der nicht zwingend identisch ist mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz, in dem Kanton, in dem sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet ( Art. 4 Abs. 1 ZUG ). Wer aus dem Kanton wegzieht, verliert nach Art. 9 Abs. 1 ZUG den bisherigen Unterstützungswohnsitz ( BGE 150 V 297 E. 3.2 mit Hinweis).

### **E. 4.3**

Für minderjährige Kinder gelangt, wie das kantonale Gericht zutreffend darlegte, die folgende Spezialregelung gemäss Art. 7 ZUG zur Anwendung: Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern (Abs. 1). Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, hat es einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt (Abs. 2). Es hat sodann u.a. einen eigenen Unterstützungswohnsitz am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Abs. 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt (Abs. 3 lit. c). Letzteres ist der Fall bei Unmündigen, die unter elterlicher Sorge stehen, wirtschaftlich unselbstständig sind und dauerhaft nicht bei den Eltern oder einem Elternteil leben. Erfasst werden durch diese Bestimmung freiwillige und behördliche Fremdplatzierungen ohne Entzug der elterlichen Sorge. Als eigener Unterstützungswohnsitz des minderjährigen Kindes gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c in Verbindung mit Abs. 1 und 2 ZUG gilt der Ort, an dem es unmittelbar vor der Fremdplatzierung gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil gelebt bzw. Wohnsitz gehabt hat ( BGE 150 V 297 E. 3.3 mit Hinweis; WERNER THOMET, Kommentar zum

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG], 2. Aufl. 1994, Rz. 125, 127 und 131). Der derart definierte Unterstützungswohnsitz bleibt künftig für die gesamte Dauer der Fremdplatzierung der gleiche, auch wenn die Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil den Wohnsitz wechseln. Ziel der damaligen, auf 1. Juli 1992 in Kraft getretenen Gesetzesrevision war es, jeder unmündigen Person rasch und eindeutig einen Unterstützungswohnsitz zuweisen zu können, der bei dauernd Fremdplatzierten im Interesse der Standortgemeinden von Heimen und anderen sozial-pädagogischen Einrichtungen möglichst nicht am Aufenthaltsort sein sollte (THOMET, a.a.O., Rz. 130). Ein eigener Unterstützungswohnsitz am Aufenthaltsort soll nur bestehen, wenn kein "letzter gemeinsamer Wohnsitz" mit den Eltern oder einem Elternteil vorhanden ist (zum Ganzen: BGE 149 V 240 E. 5.2.3.1 mit Hinweis).

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz stellte zunächst in sachverhaltlicher Hinsicht fest, dass ein Wegzug von B.A.\_\_\_\_\_ aus U.\_\_\_\_\_ nicht belegt und eine entsprechende Abmeldung aus den Akten nicht ersichtlich sei. Vielmehr sei gestützt auf die Auskünfte des dortigen Einwohneramts vom 13. Juli 2018 und 17. März 2023 davon auszugehen, dass B.A.\_\_\_\_\_ seit 2017 ununterbrochen in U.\_\_\_\_\_ gemeldet gewesen sei. Wie sich dem KESB-Beschluss vom 4. Juni 2018 entnehmen lasse, sei für B.A.\_\_\_\_\_ ihre Mutter C.A.\_\_\_\_\_ nach der Geburt von A.A.\_\_\_\_\_ als einzige Unterstützerin in Frage gekommen. B.A.\_\_\_\_\_ habe daher bei ihrer Mutter in V.\_\_\_\_\_ Unterschlupf gesucht, ohne dass jedoch Anhaltspunkte für die Begründung eines Lebensmittelpunkts in V.\_\_\_\_\_ bzw. eine Absicht dauernden Verbleibens erkennbar wären. Bereits nach Aufhebung der fürsorgerischen Unterbringung am 4. Juni 2018 habe sich B.A.\_\_\_\_\_ denn auch nicht mehr in V.\_\_\_\_\_ aufgehalten, sondern sei bei ihrem neuen Freund untergekommen bzw. habe sich nach U.\_\_\_\_\_ zurückbegeben, wo sie seit Juli 2018 wieder mit dem Vater von A.A.\_\_\_\_\_ zusammenwohne.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Vorbringen keine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung darzutun. Er räumt selber ein, dass aus den Akten eine explizite Abmeldung von B.A.\_\_\_\_\_ aus U.\_\_\_\_\_ nicht ersichtlich sei. Die Erwähnung einer vor der Geburt von A.A.\_\_\_\_\_ erfolgten Abmeldung in einem Beschluss der Fürsorgebehörde U.\_\_\_\_\_ vom 18. Februar 2020 ist diesbezüglich nicht relevant. Nicht nachvollziehbar ist, inwiefern der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang die vorinstanzliche Feststellung, B.A.\_\_\_\_\_ sei unmittelbar nach der Geburt von A.A.\_\_\_\_\_ zusammen mit ihrer Tochter zu C.A.\_\_\_\_\_ nach V.\_\_\_\_\_ gezogen, als offensichtlich unrichtig qualifiziert; dies unter Hinweis darauf, sie halte sich seit der Geburt dort auf. Die Relevanz einer Differenzierung zwischen "unmittelbar nach der Geburt" und "seit der Geburt" ist weder für die Frage des Wegzugs aus U.\_\_\_\_\_ noch für diejenige eines Aufenthalts mit der Absicht dauernden Verbleibens in V.\_\_\_\_\_ ersichtlich. Auch mit der rückwirkenden Aufhebung der Anmeldung in der Gemeinde V.\_\_\_\_\_, welche diese der Gemeinde U.\_\_\_\_\_ am 10. Juli 2018 gestützt auf einen "Stornierungsantrag" von B.A.\_\_\_\_\_ vom 3. Juli 2018 anzeigte, kann sodann entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht der Nachweis einer Abmeldung in U.\_\_\_\_\_ erbracht werden. Vielmehr machte B.A.\_\_\_\_\_ damit deutlich, dass sie sich nicht mit der Absicht dauernden Verbleibens in V.\_\_\_\_\_ aufhalten, sondern ihren Wohnsitz eben in U.\_\_\_\_\_ belassen wollte. Dies deckt sich mit den Ausführungen im

Beschluss der KESB vom 4. Juni 2018, dem die Vorinstanz als einzigem Aktenstück mit "echtzeitlichen", d.h. zeitlich nah zum streitigen Sachverhalt ergangenen, Feststellungen erhöhten Beweiswert zumass. Diesem Beschluss entnahm das kantonale Gericht willkürfrei, dass B.A. \_\_\_\_\_ und C.A. \_\_\_\_\_ vor der Geburt von A.A. \_\_\_\_\_ kaum in Kontakt standen und dass B.A. \_\_\_\_\_ zusammen mit A.A. \_\_\_\_\_ bei ihrer Mutter, die nach der Geburt als einzige Unterstützerin in Frage gekommen sei, Unterschlupf suchte, jedoch ein Zusammenleben aus bei B.A. \_\_\_\_\_ vorbestehenden gesundheitlichen und sozialen Gründen unmöglich war. Die Vorinstanz verneinte daher in Würdigung der Aktenlage Anhaltspunkte für eine Absicht dauernden Verbleibens für die Zeit des kurzen, nicht meldepflichtigen Aufenthalts von B.A. \_\_\_\_\_ in V. \_\_\_\_\_ von 23. bis ca. 29. Mai 2018; dies selbst wenn von einer - nachträglich "stornierten" - Anmeldung auszugehen wäre. Wie das kantonale Gericht zutreffend darlegte, vermögen sachverhaltlich abweichende Annahmen im Monate später ergangenen Beschluss der KESB vom 5. November 2018/16. Januar 2019 dies nicht in Frage zu stellen. Soweit der Beschwerdeführer schliesslich als Argument für den Unterstützungswohnsitz in V. \_\_\_\_\_ erneut vorbringt, die KESB Region V. \_\_\_\_\_ habe ihre Zuständigkeit mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz von A.A. \_\_\_\_\_ in V. \_\_\_\_\_ begründet, belegt auch dies keine offensichtliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung. Bei Erlass des in Form einer dringlichen Anordnung ergangenen KESB-Beschlusses vom 4. Juni 2018, mit welchem der Kindsmutter die Obhut über A.A. \_\_\_\_\_ entzogen, deren Unterbringung bei der Grossmutter angeordnet und ein Kontaktverbot zwischen der Kindsmutter und ihrer Tochter sowie ihrer Mutter verfügt worden war, lag offensichtlich Gefahr im Verzug, weshalb neben der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes auch diejenige am Aufenthaltsort zuständig war (vgl. Art. 315 Abs. 1 und 2 ZGB ).

### **E. 5.3**

Nach Gesagtem durfte die Vorinstanz willkürfrei davon ausgehen, dass B.A. \_\_\_\_\_ weder aus U. \_\_\_\_\_ im Kanton Thurgau weggezogen ist noch sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in V. \_\_\_\_\_ im Kanton St. Gallen aufgehalten hat.

### **E. 6.1**

Der rechtlichen Würdigung des kantonalen Gerichts setzt der Beschwerdeführer nichts entgegen, was eine Verletzung von Bundesrecht begründen könnte.

### **E. 6.2**

Ausgehend von der willkürfrei getroffenen Sachverhaltsfeststellung (vgl. E. 5.3 hiervor) erwog die Vorinstanz bundesrechtskonform, dass B.A. \_\_\_\_\_ weder im Sinne von Art. 9 Abs. 1 ZUG aus U. \_\_\_\_\_ im Kanton Thurgau weggezogen sei noch sich im Sinne von Art. 4 Abs. 1 ZUG mit der Absicht dauernden Verbleibens in V. \_\_\_\_\_ im Kanton St. Gallen aufgehalten habe. Sie erkannte daher zu Recht, B.A. \_\_\_\_\_ habe ihren Unterstützungswohnsitz stets - auch während ihres vorübergehenden physischen Aufenthalts in V. \_\_\_\_\_ - in U. \_\_\_\_\_ gehabt.

### **E. 6.3.1**

Das kantonale Gericht erwog sodann, der von der Kindsmutter B.A. \_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 7 Abs. 2 ZUG abgeleitete eigenständige Unterstützungswohnsitz A.A. \_\_\_\_\_s habe sich bei deren Geburt und in der Folgezeit in U. \_\_\_\_\_ befunden. Ab dem Zeitpunkt des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts sowie der Platzierung von A.A. \_\_\_\_\_ bei ihrer Grossmutter per 4. Juni 2018 habe A.A. \_\_\_\_\_ einen eigenen

Unterstützungswohnsitz im Sinne von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG am letzten Unterstützungswohnsitz begründet, mithin ebenfalls in U. \_\_\_\_\_; dies, weil aufgrund der gesundheitlichen und sozialen Situation der Kindsmutter bereits am 4. Juni 2018 von einer längerfristigen Fremdplatzierung auszugehen gewesen sei.

#### **E. 6.3.2**

Soweit der Beschwerdeführer bezüglich der ersten Phase ab Geburt rügt, der Unterstützungswohnsitz von A.A. \_\_\_\_\_ leite sich nicht gemäss Art. 7 Abs. 2 ZUG, sondern gemäss Art. 7 Abs. 1 ZUG von demjenigen der Kindsmutter ab, da diese im Zeitpunkt der Geburt alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge gewesen sei, spielt diese Differenzierung, wie in der Beschwerde eingeräumt wird, im Ergebnis keine Rolle. Auf eine diesbezüglich allfällig falsche Rechtsanwendung ist daher nicht näher einzugehen. Bezüglich der zweiten Phase ab 4. Juni 2018 steht die rechtliche Würdigung der Vorinstanz sodann in Einklang mit der Rechtsprechung, wonach die Dauerhaftigkeit der Fremdplatzierung bereits ab dem superprovisorisch verfügten Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern und der vorsorglichen Fremdplatzierung des Kindes bejaht werden kann ( BGE 149 V 240 E. 7.2 mit Hinweis). Da unbestritten ist, dass die am 4. Juni 2018 in Form einer dringlichen Anordnung erfolgte Bestätigung der Unterbringung von A.A. \_\_\_\_\_ bei ihrer Grossmutter von Anfang an auf Dauer angelegt war, erkannte die Vorinstanz bundesrechtskonform, dass A.A. \_\_\_\_\_ ab diesem Zeitpunkt einen eigenen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG am letzten Unterstützungswohnsitz, mithin in U. \_\_\_\_\_ im Kanton Thurgau, begründet hat.

#### **E. 6.4**

Zusammenfassend hat es nach Gesagtem beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden.

#### **E. 7**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der unterliegende Beschwerdeführer mit Blick auf das tangierte Vermögensinteresse die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG ). Der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegende Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.